

Corona-Testpflicht

Informationen zur Datenverarbeitungen gem. §§ 15, 16, Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie gerne wie folgt über die Verarbeitung Ihrer Daten in Bezug auf die Corona-Testpflicht an Schulen.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit Ihrer Bereitschaft den Corona-Test als Mitglied der Schulgemeinde der Marienschule durchzuführen.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Marienschule Münster Bischöfliches Mädchengymnasium
Schulleiterin Marlies Baar
Hermannstrasse 21
48151 Münster
Deutschland
Telefon: 0251 / 28918-0
Telefax: 0251 / 28918-39
E-Mail: marienschule-muenster@bistum-muenster.de
Website: www.marienschulemuenster.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Fachstelle 105 Datenschutz
Datenschutzbeauftragter Bistum Münster
Domplatz 27
48143 Münster
Fon 0251 495-17055
datenschutz-bistum@bistum-muenster.de

1. Art der personenbezogenen Daten

Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Ergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

2. Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

Die genannten Daten Ihrer Töchter verarbeiten wir mit dem Zweck der Corona-Testpflicht an Schulen nachzukommen auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021, in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung. Die Verarbeitung dieser personenbezogener Gesundheitsdaten ist legitimiert durch das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes nach Art. 9 Abs. 2 lit. I) DS-GVO sowie durch § 6 (1), a) des KDG – Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden

Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Die Daten der positiv getesteten Schülerinnen (Name, Jahrgangsstufe) werden im Anschluss an den durchgeführten Corona-Test auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021, in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung an das Gesundheitsamt Münster weitergegeben. Diese Pflicht ist aus §6 in Verbindung mit §8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten.

4. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Nach § 1 Abs. 2e Satz 2 CoronaBetrVO in der seit dem 24. April 2021 geltenden Fassung übermitteln die Schulen positive Testergebnisse – wie in § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz vorgesehen – dem Gesundheitsamt. Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt. Hierdurch ist klargestellt, dass eine darüber hinaus gehende Übermittlung der Testergebnisse durch Schulen an andere Personen und/oder Stellen nicht erfolgen darf.¹

5. Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten

Die Daten, die bei den Testungen erfasst werden (Name, Datum, Ergebnis), werden von der Schule dokumentiert und nach 14 Tagen vernichtet. Eine digitale Speicherung der Daten erfolgt nicht. (CoronaBetrVO §1, 2e)

6. Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Datenschutzes

Für die im Zusammenhang mit der Test- und Nachweispflicht als innerer Schulangelegenheit erfolgende Verarbeitung von Gesundheitsdaten an Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind diese als (eigenständige) öffentliche Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 DSGVO NRW verantwortlich. Für die Schule stellt die jeweilige Schulleitung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) sowie § 1 Abs. 5 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer LDI NRW – Coronaselbsttests 8 (VO-DV II) durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gewährleistet ist

7. Beschwerde- und Beratungsrecht beim Datenschutzbeauftragten

Jeder Betroffene hat nach § 38 KDG das Recht, sich beim Datenschutzbeauftragten (siehe oben) zu beschweren und/oder sich beraten zu lassen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet.

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht die Datenschutzaufsichtsbehörde anzurufen und dort Informationen über Ihre Rechte zu erfahren. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde Anlaufstelle für Beschwerden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Katholisches Datenschutzzentrum – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Brackeler Hellweg 144

44309 Dortmund

^{1 1} Vgl. LDI NRW, Coronaselbsttests-Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen, Stand 28.04.2021(https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Coronaselbsttests_-_Verarbeitung-von-Gesundheitsdaten-durch-Schulen/LDI-NRW_Coronaselbsttests_20210428.pdf)
https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Coronaselbsttests_-_Verarbeitung-von-Gesundheitsdaten-durch-Schulen/LDI-NRW_Coronaselbsttests_20210428.pdf)

Telefon: [0231 138985-0](tel:02311389850)

E-Mail: info@kdsz.de

9. Bereitstellung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung Ihrer Anfrage/Ihres Anliegens sind Sie verpflichtet, personenbezogene Daten in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es für die Bearbeitung notwendig ist.

10. Pflichterfüllung

Grundlegende Vorschrift für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Eltern durch Schulen ist § 120 Abs. 1 Satz 1 SchulG. Hiernach dürfen Schulen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Speziell in Bezug auf den Einsatz von Coronaselbsttests an Schulen ist § 1 Abs. 2b und 2e CoronaBetrVO in der seit dem 12. April 2021 jeweils gültigen Fassung maßgeblich, die ebenso wie die übrigen aktuellen Corona-Verordnungen unter dem folgenden Link zu finden ist:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

§ 1 Abs. 2a der CoronaBetrVO sieht vor, dass an schulischen Nutzungen nach Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 mit Ausnahme von Kindern unter sechs Jahren im Fall des § 36 Abs. 2 SchulG nur Personen teilnehmen dürfen, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b oder in Grund- und Förderschulen ersatzweise an einem PCRPooltest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben (Nr. 1) oder zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Voraussetzung für die Teilnahme einer Person am Präsenzbetrieb der Schulen ist somit

- entweder ein negatives Ergebnis bei dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest oder
- oder die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung im Wege eines PCR- oder Coronaschnelltests durch einen Leistungserbringer im Sinne der Coronavirus-Testverordnung.

Nach § 1 Abs. 2b CoronaBetrVO werden für alle in Präsenz tätigen Personen (Schüler*innen, Lehrer*innen, sonstiges an der Schule tätiges Personal) wöchentlich grundsätzlich zwei (näher bezeichnete) Coronaselbsttests durchgeführt (Satz 1). Für die Schüler*innen finden sie (soweit diese nicht von der o.a. Alternativmöglichkeit Gebrauch machen) in der Schule unter Aufsicht schulischen Personals statt (Satz 2).

Sofern die Schule dieser Pflicht nicht nachkommt, könnte daher die Schule ihre pädagogische Betreuung nicht wahrnehmen. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Regelung in der CoronaBetrVO verweisen wir auf die datenschutzrechtlichen Hinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW bezogen auf die Testungen in Schulen.²

² Vgl LDI NRW, Coronaselbsttests-Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen, Stand 28.04.2021(https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Coronaselbsttests-_Verarbeitung-von-Gesundheitsdaten-durch-Schulen/LDI-NRW_Coronaselbsttests_20210428.pdf)
https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Coronaselbsttests-_Verarbeitung-von-Gesundheitsdaten-durch-Schulen/LDI-NRW_Coronaselbsttests_20210428.pdf)